

AN

Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

Paulustorgasse 4/EG, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.a Herta Kollmann
Tel.: 0316/877-4921
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kija.steiermark.at

GZ: KIJA 60.07/2026-9

Graz, am 21.07.2026

Ggst.: **Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark nimmt zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026) als Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen, wie folgt Stellung:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt grundsätzlich das Ziel des Entwurfs, den Straf- und Maßnahmenvollzug weiterzuentwickeln und stärker an den Erfordernissen eines humanen, modernen und resozialisierungsorientierten Vollzuges auszurichten. Insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzuges ist darauf hinzuweisen, dass Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen stets unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls, der Verhältnismäßigkeit und der Förderung einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu beurteilen ist.¹

Das Jugendstrafrecht verfolgt nicht primär einen repressiven Ansatz, sondern stellt den Erziehungsgedanken und die Vermeidung weiterer Straffälligkeit in den Vordergrund. Dies entspricht den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, wonach Maßnahmen gegenüber jugendlichen Strafgefangenen darauf gerichtet sein müssen, deren Würde und Wertgefühl zu stärken und ihre Resozialisierung in die Gesellschaft zu fördern.²

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft befürwortet ausdrücklich die vorgesehene **Änderung des § 58 Abs 9 JGG** und damit den gänzlichen Ausschluss der Verhängung von Hausarrest gegenüber jugendlichen Strafgefangenen und regt gleichzeitig an, alternative pädagogische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und deren praktische Umsetzung sicherzustellen.³

Der Entwurf setzt damit eine wesentliche Forderung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) um und trägt den weiterentwickelten europäischen Standards Rech-

¹Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte), BGBl. I Nr. 4/2011; Art. 3 Abs. 1, Art. 37 und Art. 40 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK), BGBl. Nr. 7/1993 idgF.

²Art. 40 Abs. 1 UN-KRK; UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, CRC/C/GC/24, Rz 2 und 18 ff.

³ Ausschluss des Hausarrests bei jugendlichen Strafgefangenen gem § 58 Abs 9 JGG.

nung. Die European Prison Rules sehen ausdrücklich vor, dass eine Isolierung von jugendlichen Strafgefangenen im Sinne einer Unterbringung ohne bedeutungsvollen menschlichen Kontakt niemals angeordnet werden darf.⁴

Aus kinderrechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass sich Jugendliche im Strafvollzug in einer besonderen Entwicklungsphase befinden. Disziplinarische Maßnahmen müssen daher pädagogisch ausgerichtet sein und dürfen nicht zu einer zusätzlichen sozialen Isolation führen. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist zu berücksichtigen, dass die Einschränkung sozialer Kontakte und die isolierende Wirkung einer solchen Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf die psychische Stabilität haben können. Jugendliche befinden sich noch in einer Phase der Persönlichkeitsentwicklung, in der verlässliche soziale Beziehungen, pädagogische Begleitung und positive Bezugspersonen eine wesentliche Bedeutung für die weitere Entwicklung haben. Eine isolierende Maßnahme kann daher nicht nur den Resozialisierungsprozess beeinträchtigen, sondern auch entwicklungsbedingte Belastungen verstärken.⁵

Die vom CPT hervorgehobenen potenziell schädlichen Auswirkungen einer Einzelunterbringung auf das psychische und physische Wohlbefinden von Gefangenen sind daher bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße zu berücksichtigen.⁶ Der vollständige Ausschluss des Hausarrests trägt diesem erhöhten Schutzbedarf Rechnung und steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass freiheitsbeschränkende und disziplinarische Maßnahmen gegenüber jugendlichen Strafgefangenen vorrangig erzieherisch und entwicklungsfördernd ausgestaltet sein müssen.⁷

Des Weiteren erachtet die Kinder- und Jugendanwaltschaft die vorgeschlagene **Ergänzung des § 45 Abs 3 JGG** als längst gebotene Anpassung an die Praxis. Die vorgesehene Regelung stellt klar, dass bestimmte, im Zusammenhang mit besonderen Verfahrensgarantien stehende Kostenpositionen im Jugendstrafverfahren unter keinen Umständen im Wege des Pauschalkostenbeitrages auferlegt werden dürfen.

Auch wenn im Wege der Uneinbringlichkeitserklärung gem § 45 Abs 1 und 2 JGG immer dann, wenn die Kostentragung das Fortkommen des/der Betroffenen erschweren würde, eine tatsächliche Belastung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit diesen Kosten in der Praxis regelmäßig vermieden wurde, ist die nunmehr ausdrücklich normierte gesetzliche Klarstellung aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu begrüßen. Sie schafft Rechtssicherheit, entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 und stellt sicher, dass die Wahrnehmung besonderer Verfahrensrechte nicht von der wirtschaftlichen Situation des/der Betroffenen abhängig ist.⁸

⁴ Council of Europe, European Prison Rules, Recommendation Rec(2006)2-rev, angenommen durch das Ministerkomitee des Europarates am 1. Juli 2020, Regel 60.6 lit. a; CPT, Report to the Austrian Government on the visit to Austria carried out from 23 November to 3 December 2021, CPT/Inf (2023).

⁵ UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, CRC/C/GC/24, insbesondere Rz 95 ff.; Art. 37 lit. c UN-KRK (Trennung von Erwachsenen und Behandlung entsprechend den Bedürfnissen des Alters).

⁶CPT, Report to the Austrian Government on the visit to Austria carried out from 23 November to 3 December 2021, CPT/Inf (2023), Punkt 108; vgl. auch CPT, 21st General Report, CPT/Inf(2011)28, zu den schädlichen Auswirkungen von Isolation.

⁷ UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty (Havanna-Regeln), Resolution 45/113 der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1990, insbesondere Regeln 66 und 67; European Prison Rules, Recommendation Rec(2006)2-rev (2020), Regel 60.6 lit. a.

⁸Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Jugendliche und junge Erwachsene, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, insbesondere Art. 22; § 45 Abs. 1 und 2 JGG zur Uneinbringlichkeitserklärung bei Gefährdung des Fortkommens des Jugendlichen/jungen Erwachsenen.

Die ausdrückliche gesetzliche Festlegung stärkt damit den präventiven Schutzgedanken der Richtlinie und verdeutlicht, dass Kosten des Strafverfahrens, in Verfahren nach dem JGG, nicht auf Jugendliche oder junge Erwachsenen überwältzt werden dürfen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schiffrer-Barac', with a stylized, cursive script.

Mag.^a iur. Denise Schiffrer-Barac
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark